

Benutzerordnung für die Überlassung der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sportanlagen

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat am 07.12.2022 folgende Entgelt- und Benutzerordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die in der Trägerschaft des Landkreis Eichsfeld (im folgenden Landkreis genannt) stehenden Sportanlagen sind Allgemeingut. Sie zu erhalten und vor Beschädigung und Verunreinigungen zu schützen, sollte für alle – Aktive, Zuschauer und Gäste– eine Selbstverständlichkeit sein.

§ 2 Benutzer

Der Landkreis stellt seine Sportanlagen zur Verfügung:

- a) entsprechend seiner Aufgaben als Schulträger für den Schulsport,
- b) den im Landkreis ansässigen und im Kreissportbund Eichsfeld und dem Landessportbund Thüringen organisierten Sportvereinen für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb (gemeinnütziger Sport),
- c) zum Sportbetrieb anderer Veranstalter, wenn dadurch keine Beeinträchtigung zu Pkt. a) und b) eintritt,
- d) für eine nichtsportliche Nutzung, soweit die Sportanlage und deren Umfeld (z. B. Lage innerhalb der Gemeinde, ausreichende Parkmöglichkeiten und Sanitäranlagen, Einhaltung der Bestimmungen der sog. „Versammlungsstättenverordnung“ usw.) dafür gebaut, eingerichtet und geeignet ist.
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung besteht nicht.

Nutzungen nach Pkt. a) – c) haben in dieser Reihenfolge immer Vorrang vor nichtsportlicher Nutzung.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Schulen des Landkreises haben im Rahmen ihres Bildungsauftrages Vorrang vor allen Nutzern der Sportanlagen. Sie teilen dazu ihren Bedarf an Hallenzeiten der Kreisverwaltung schriftlich mit.
- (2) Die Nutzer gem. § 2 Pkt. b) – d) beantragen schriftlich die von ihnen benötigten Hallenzeiten. Soweit möglich, gestattet die Kreisverwaltung die Nutzung durch eine Überlassungsvereinbarung, in der auch Nutzungsdauer und –zweck festgelegt sind.
- (3) Aus wichtigen Gründen (Bau- und Pflegemaßnahmen, Eigenbedarf, Sicherheitsbedenken, überregionale Großveranstaltungen, Fehlverhalten des Nutzers) kann eine erteilte Überlassungsvereinbarung zeitweise oder ganz widerrufen werden.
- (4) Der Landkreis hat das Recht, seine Sportanlagen aus Sicherheitsgründen sowie zu Pflege- und Unterhaltungsarbeiten dauernd oder vorübergehend zu schließen.
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen (3) und (4) lösen keine Schadensersatzverpflichtung des Landkreises aus.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen für den außerschulischen Sportbetrieb wird in Belegungsplänen geregelt. Die Pläne werden jährlich neu aufgestellt und richten sich nach der Dauer des jeweiligen Schuljahres.
Hallennutzungszeiten sind jährlich bis zum 30. Juni für das kommende Schuljahr neu zu beantragen.
- (2) Die Benutzungszeit von Montag bis Freitag endet jeweils um 22.00 Uhr.
An Wochenenden und Feiertagen erfolgen Einzelfallregelungen.
- (3) Wird eine Sportanlage nicht in dem Maße wie beantragt ausgelastet, hat der Landkreis das Recht, die erteilte Nutzungserlaubnis zu widerrufen und eine Neubelegung vorzunehmen.
- (4) Zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen der Geräte, Grundreinigungen und Pflegemaßnahmen sowie zur Abgeltung der Urlaubszeiten des Aufsichts- und Reinigungspersonals bleiben die Sportanlagen des

Landkreises während der Sommerferien und vom 23.12. bis zum 02.01. grundsätzlich geschlossen.

§ 5 Belegungspläne

- (1) Der Landkreis stellt für jede Sporthalle einen Belegungsplan auf. Er regelt die außerschulische Nutzung und legt den Nutzer, die zur Verfügung stehende Zeit sowie die Art der Nutzung fest.
- (2) Die im Belegungsplan angegebenen Zeiten und Sportarten sind verbindlich. Die Zeiten beinhalten grundsätzlich auch das Umkleiden und die Körperreinigung. Dies trifft im Besonderen für die tägliche letzte Belegzeit zu.
- (3) Änderungen des Belegungsplanes (z. B. Tausch zwischen Sportgruppen) sind nur mit Zustimmung des Landkreises statthaft.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Sporteinrichtungen und -geräte sind pfleglich zu behandeln. Aktive wie Zuschauer sollen dazu beitragen, die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Sportanlagen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Vor Beginn der Benutzung der Sportanlage hat sich der verantwortliche Übungsleiter vom ordnungsmäßigen Zustand der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und der benötigten Sportgeräte zu überzeugen. Mängel, Schäden und Fehlbestände sind umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden, bzw. in das ausliegende Belegungsbuch einzutragen.
Schadhafte Sporteinrichtungen und -geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Es dürfen nur die Räume und Sporteinrichtungen benutzt werden, die zur Durchführung des genehmigten Sportbetriebes erforderlich und genehmigt sind.

§ 7 Hausrecht

Der Landrat übt in den kreiseigenen Sportanlagen das Hausrecht aus, er kann dieses Recht delegieren.

§ 8 Aufsicht

- (1) Während der schulischen Nutzung der Sportanlagen sind die zuständigen Lehrkräfte für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme der Sportanlage verantwortlich. Die Anwesenheit eines Kreisbediensteten (Hausmeister, Hallen- oder Platzwart) ist nicht erforderlich.
- (2) Für die außerschulische sportliche Nutzung ist durch den Sportverein oder anderen Veranstalter ein volljähriger Übungsleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes die Verantwortung. Die Aufsicht über die Sportanlage führt in der Regel ein Kreisbediensteter.
- (3) Bei einer nichtsportlichen Nutzung ist der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich, hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner bereit zu stellen. Der Landkreis kann diese auch vorschreiben.
- (4) Kann der Landkreis zu Zeiten einer außerschulischen sportlichen Nutzung keine Aufsicht (Hausmeister, Hallen- oder Platzwart) stellen, kann zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Nutzer eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufsicht (Abs. 2 letzter Satz) und der Schlüsselgewalt geschlossen werden (sogen. Schlüsselvereinbarung).

§ 9 Haftung

- (1) Der Landkreis überlässt die Sportanlagen den Benutzern im jeweiligen Zustand. Die Verpflichtung des Benutzers nach § 6 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle oder bei Diebstahl. Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer z. B. aus der Verkehrssicherungspflicht und dem sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt davon unberührt.
- (3) Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und

sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen und deren Zugängen stehen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keinen Rückgriff gegen den Landkreis und seine Bediensteten oder Beauftragten geltend machen.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Sportanlagen und -geräten, den Zuwegen und dazugehörigen Außenanlagen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- (6) Der Benutzer hat auf Verlangen des Landkreises nachzuweisen, dass eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Als ausreichend gelten für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebene Vermögensschäden 30.000.000,00 Euro bzw. für reine Vermögensschäden 20.000.000,00 Euro Versicherungssumme.
- (7) Der Landkreis haftet für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Zuständigkeiten nach dieser Richtlinie werden vom Landrat geregelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen wird ein Entgelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.05.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Entgeltordnung über die Benutzung der in der Trägerschaft des Landkreis Eichsfeld stehenden Sportanlagen

Aufgrund der §§ 96 Abs. 1, 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalverordnung vom 16.08.1993, der §§ 1 Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991, sowie der Maßgabe des § 14 Abs. 2 Thüringer Sportfördergesetz vom 08.07.1994 hat der Kreistag des Landkreis Eichsfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld (nachfolgend Landkreis genannt) stehenden Sportanlagen ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgeltumfang

- (1) Mit dem Entgelt für die Benutzung sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Abfallbeseitigung und Inanspruchnahme der Einrichtung abgegolten.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen zur Körperreinigung (Duschanlagen) kann, außer im Schulsportbetrieb, zusätzlich zu Abs. 1 ein angemessenes Entgelt über Münzautomaten verlangt werden.

§ 3 Zahlungspflichtiger, Fälligkeiten

- (1) Zahlungspflichtig für das Benutzungsentgelt ist der Nutzer/Antragsteller.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit der Nutzungserlaubnis in Rechnung gestellt und spätestens 4 Wochen nach der Überlassung bzw. spätestens zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig.
- (3) Wird eine beantragte Nutzung nicht in Anspruch genommen, wird ein Benutzungsentgelt dann nicht fällig, wenn die Veranstaltung rechtzeitig beim Landkreis (Antragstelle) abgemeldet wird.
Als rechtzeitig gilt die Abmeldung montags bis donnerstags bis 15.00 Uhr für Veranstaltungen am nächsten Tag, freitags bis 11.30 Uhr für das Wochenende.

§ 4 Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Bei einer sportlichen Nutzung der Sportanlagen sind von einer Entgeltzahlung die anerkannten Sportorganisationen, Schulen, Kindergärten sowie anerkannt jugendpflegerische Arbeit leistende Jugendgruppen (Bestätigung durch das Jugendamt) befreit. Dabei ist der Sportbetrieb in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielsetzung unter Anleitung eines/er Übungsleiters/-in durchzuführen. Räume für eine nicht sportliche Nutzung (z. B. Foyers, Küchen) fallen dann nicht unter die Befreiung, wenn von dort aus eine Verkaufstätigkeit (Speisen, Getränke und sonstige Waren) erfolgt.
- (2) Bei einer nichtsportlichen Nutzung der Sportanlagen durch die in Abs. 1 genannten Gruppierungen sowie durch als gemeinnützig anerkannte Organisation kann der Landrat von der Zahlung eines Entgeltes befreien.
- (3) Soweit die Benutzung der Einrichtungen zur Körperreinigung (§ 2 Abs. 2) durch eine Entgeltzahlung über Münzautomaten geregelt ist, ist keine Befreiung davon möglich.

§ 5 Entgelte

- (1) Nutzer, die nicht unter die vorstehend aufgeführten Befreiungen fallen, haben Entgelte nach den folgenden Tarifen zu zahlen:

a) Gymnastikhallen, Fitnessräume	7,00 Euro/h
b) Sporthallen:	
Einfeldhalle	12,00 Euro/h
Zweifelderhalle	24,00 Euro/h
Dreifelderhalle	36,00 Euro/h
c) Sportfreianlagen (Kleinspielfeld)	10,00 Euro/h

Räume zur nichtsportlichen Nutzung	
d) Küchen, einschl. Einrichtung	7,00 Euro/h
e) Foyer	7,00 Euro/h
f) Bühnen (nur tatsächliche Zeit der Nutzung)	7,00 Euro/h
g) Übernachtung von Nutzern in Turnhallen des LK pro Person und Nacht	1,50 Euro

(2) Stellt der Landkreis neben dem für die Sportanlage zuständigen Hallenwart oder Hausmeister zusätzlich Personal für Vorbereitungsarbeiten oder Ordnungsdienste zur Verfügung, wird der Einsatz dieses Personals mit 10,00 Euro/Std. gesondert in Rechnung gestellt.

Von der Zahlung für diesen Personaleinsatz ist eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht möglich, er fällt auch nicht unter die Befreiung nach Abs.1.

(3) Bei Nutzungszeiten wochentags nach 22.00 Uhr, an Feiertagen und Wochenenden wird den Entgelten zu Abs. 1 Buchst. a) – e) und bei Personaleinsatz nach Abs. 2 ein Aufschlag von 30 % hinzugerechnet.

Ein Aufschlag bei den Nutzungszeiten wird nur dann berechnet, wenn gleichzeitig Personal des Landkreises zum Einsatz kommt (Hallenaufsicht).

(4) Bei Veranstaltungen, die eine Vorbereitung der Sportanlage erfordern, so dass eine anderweitige Nutzung außerhalb der eigentlichen Veranstaltung nicht möglich ist (z.B. durch aufgebaute Bühne, Tische und Stühle, Raumdekoration usw.) gilt die Dauer der Vorbereitungszeit- ausgenommen der Zeiten zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr- zur Hälfte als Nutzungszeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17.05.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.12.2022

gez. Dr. Werner Henning
Landrat